

06. 06. 86

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Entwurf einer Entschließung betreffend ein mittelfristiges Programm der Gemeinschaft (1986 – 1990) zur Chancengleichheit der Frauen****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM (85) 801 endg.),
- vom Rat konsultiert (Dok. C2-177/85),
- in Kenntnis des neuen mittelfristigen Programms zur Chancengleichheit der Frauen,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. Februar 1981 und 17. Januar 1984 zur Stellung der Frau in Europa (ABl. Nr. C 50 vom 9. März 1981 und ABl. Nr. C 46 vom 20. Februar 1984),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Mai 1982 zum ersten Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 149 vom 14. Juni 1982),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. 172 vom 2. Juli 1984),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 1984 zur Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (ABl. Nr. C 315 vom 26. November 1984),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Mai 1985 zur Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 141 vom 10. Juni 1985),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 1986 zu den Infrastrukturen der Kinderbetreuung (vgl. vorläufige Ausgabe des EP-Protokolls) (Dok. A2-220/85),

*Zugleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 15758 – vom 3. Juni 1986.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 13. Mai 1986 angenommen.*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über die Durchführung des ersten Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit (KOM (85) 641),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-29/86),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. stellt fest, daß das erste Aktionsprogramm trotz seines begrenzten Umfangs in einer Krisenzeit zur Förderung der Chancengleichheit in der Gemeinschaft beigetragen hat, denn es wurde versucht, die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen zu harmonisieren;
 2. ist wie die Kommission in ihrem Bericht über das erste Programm der Auffassung, daß zwar Anstrengungen unternommen wurden, diese sich jedoch auf Vorhaben geringeren Umfangs konzentrierten, so daß noch viel zu tun bleibt, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung zu verwirklichen;
 3. betont, daß die Zunahme der Frauenarbeitslosigkeit besonders besorgniserregend ist, daß die Frauen in den benachteiligten Regionen in besonderem Maße davon betroffen sind und man deshalb sehr wachsam sein muß, insbesondere was die Auswirkungen der Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technologien auf die Beschäftigung der Frauen anbetrifft;
 4. weist jedoch darauf hin, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens den Frauen potentielle Beschäftigungsmöglichkeiten bietet und daß auch die zunehmenden unternehmerischen Fähigkeiten, die die Frauen in der Landwirtschaft wie auch in anderen Bereichen zeigen, Aussichten für sie eröffnen;
 5. stellt fest, daß die Frauen, die einen Arbeitsplatz haben, in der Mehrzahl eine wenig qualifizierte Tätigkeit ausüben und daß die Verzerrungen beim Entgelt für Frauen und Männer für gleichwertige Arbeit noch beträchtlich sind;
 6. wiederholt seine Forderung, daß die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten die statistischen Daten betreffend Frauen und im besonderen die Daten im Bereich Beschäftigung/Arbeitslosigkeit der Frauen verbessern;
 7. verweist darauf, daß die Wanderarbeitnehmerinnen und die ethnischen Minderheiten angehörenden Frauen mit ganz besonderen Problemen zu kämpfen haben und bisher kaum Nutzen aus der Anwendung der bestehenden Richtlinien ziehen konnten; um hier Fortschritte zu erzielen, müssen die ausländischen Frauen von Nicht-EG-Angehörigen unabhängige Rechte auf Aufenthalt, Beschäftigung und soziale Sicherheit bekommen;

8. unterstreicht, daß eines der grundlegenden Probleme arbeitswilliger Frauen die Betreuung ihrer Kinder darstellt, und fordert die Kommission auf, in Anbetracht der mit der AKTION 15 des ersten Programms erzielten Ergebnisse die Durchführung des Kapitels „Teilung der Pflichten in Beruf und Familie“ mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen;
9. begrüßt es, daß die Kommission das vorliegende mittelfristige Programm konzipiert hat, das seines Erachtens nicht nur zur Wahrung der in Krisenzeiten besonders bedrohten Errungenschaften der Gemeinschaft, sondern auch zur Förderung von umfassenderen und zusammenhängenderen Aktionen im Rahmen von globalen Politiken sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf nationaler Ebene unerlässlich ist;
10. unterstreicht im Einvernehmen mit der Kommission, daß dieses Programm als ein Beitrag zur Schaffung eines Europa der Bürger zu verstehen ist;
11. verweist mit Genugtuung darauf, daß dieses neue Programm die durchzuführenden Aktionen viel präziser als das erste Programm darstellt, und fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich die beiden in diesem Programm vorgesehenen Richtlinienvorschläge zu unterbreiten, d. h. einen Vorschlag zur Ergänzung der Richtlinie 79/7/EWG durch Einbeziehung der derzeit ausgenommenen Bereiche, um damit eine schrittweise Individualisierung der Sozialversicherungsansprüche zu gewährleisten sowie insbesondere einen Richtlinienvorschlag zur Umkehrung der Beweislast für sämtliche Gleichstellungsbestimmungen;
12. stellt ferner fest, daß die bereits in Kraft getretenen Richtlinien besser angewandt werden sollten, und fordert die Kommission auf, ihre Rolle als Hüterin der Verträge insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung der Richtlinie 79/7/EWG viel rigorosser wahrzunehmen;
13. fordert die Kommission ferner auf, die Inkraftsetzung der bereits bestehenden Richtlinien in den beiden neuen Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen, um den Spanierinnen und Portugiesinnen dieselbe Chancengleichheit wie den anderen Frauen in der Gemeinschaft zu sichern;
14. ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Auffassung, daß die Ergebnisse letztlich unverzichtbar sind, die durch Gemeinschaftsrichtlinien – bindende Gemeinschaftsinstrumente – erzielt werden, und bedauert, daß der Rat seit 1979 nicht bereit war, eine Richtlinie über die Chancengleichheit zu verabschieden und sich für Empfehlungen oder Entschlüsse entschieden hat;
15. fordert daher die Kommission auf, selbst angesichts der Haltung des Rates nicht von sich aus auf die Vorlage neuer Richtlinienvorschläge zu verzichten;
16. fordert den Rat auf, die ihm derzeit vorliegenden Richtlinienvorschläge, insbesondere zur Teilzeitarbeit, zur Zeitarbeit,

zum Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen, zur Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit, zu den Berufsordnungen, zur Gleichbehandlung der Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit, auch in der Landwirtschaft, ausüben, zu verabschieden, und dringt darauf, daß die Kommission alles tut, damit dies geschieht;

17. verlangt die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags mit dem Ziel, Zuschüsse der Gemeinschaft für Programme und sonstige Maßnahmen, die die Beschäftigung von Frauen betreffen, an die Durchführung positiver Aktionen zu binden, und ersucht die Kommission, positive Aktionen auszuarbeiten, um jungen Mädchen einen besseren Übergang von der Schule ins Berufsleben sicherzustellen sowie einen besseren beruflichen Aufstieg, eine gerechtere Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten, eine angepaßte Berufsausbildung im Bereich der Technologien und die berufliche Wiedereingliederung der Frauen zu gewährleisten;
18. fordert die Kommission ferner auf, Richtlinienvorschläge zur Angleichung der Regelungen über den Mutterschutz und Mutterschaftsurlaub, das System der Kinderbetreuung und die Steuersysteme, wobei ungeachtet des Zivilstands des Steuerpflichtigen eine individuelle Besteuerung erfolgen soll, vorzulegen, um den Frauen in der Gemeinschaft mehr Chancengleichheit zu gewährleisten;
19. verweist außerdem auf sein Ersuchen an die Kommission, Vorschläge zur Erleichterung der Einleitung von Gerichtsverfahren und zum Ausbau des Sanktionsmechanismus im Falle der Nichtanwendung der Richtlinien vorzulegen, und fordert eine diesbezügliche Richtlinie;
20. begrüßt es, daß die Kommission Aktionen im Bildungsbereich und in der beruflichen Bildung vorsieht; fordert die Mitgliedstaaten auf, das diesbezügliche Aktionsprogramm durchzuführen, und ersucht die Kommission, gemeinschaftliche Leitlinien für die Berufsausbildung der Frauen auszuarbeiten;
21. unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden kulturellen und technologischen Ausbildung für die Frauen, die kleine und mittlere Unternehmen leiten, und fordert die Kommission auf, diesem Erfordernis bei der Ausarbeitung der entsprechenden Leitlinien Rechnung zu tragen;
22. stellt ferner ebenfalls fest, daß man sich im Rahmen der Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen darum bemüht, örtliche Initiativen zu fördern und den Frauen im Hinblick auf die Gründung von Unternehmen – insbesondere Genossenschaften – die Gleichberechtigung zu gewährleisten; dringt darauf, daß spezifische Maßnahmen für die Frauen getroffen werden, die eine selbständige Tätigkeit – vor allem in der Landwirtschaft – ausüben;
23. fordert die Kommission außerdem auf, die Schwierigkeiten der Wanderarbeitnehmerinnen und der Frauen vieler ethnischer Minderheitengruppen in der Europäischen Gemein-

schaft besonders in Betracht zu ziehen; dringt darauf, daß als erster Schritt weitere Maßnahmen getroffen werden, um die volle Anwendung der zugunsten dieser Gruppen bereits erlassenen Richtlinien, wie z. B. der über den Unterricht in der Muttersprache, zu gewährleisten;

24. stellt fest, daß die Frauen selbst noch über alle bestehenden Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit informiert werden müssen, und wiederholt seine Forderung nach einer besseren Unterrichtung der Frauen und der breiten Öffentlichkeit über alle auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen;
25. fordert die Kommission auf, gezieltere und besser aufeinander abgestimmte Informationskampagnen über die Auslegung der Gemeinschaftsgesetzgebung „Gleichbehandlung“ zu veranstalten, und spricht sich dafür aus, daß sich diese Kampagnen an alle im politischen, gewerkschaftlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie im Bildungswesen Tätigen richten;
26. fordert die Gründung eines Europäischen Informationszentrums für Frauen, damit alle hier unterbreiteten Vorschläge in die Praxis umgesetzt werden können und gleichzeitig die Parlamentarierinnen ihre einschlägigen Aktionen und Erfahrungen koordinieren können;
27. fordert die Kommission auf, innerhalb der Gemeinschaft zwischen Universitäten, die bereits Seminare über die Stellung der Frau veranstalten oder auf diesem Gebiet über wissenschaftlich tätige Abteilungen verfügen, einen Austausch von Informationen und eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten zu fördern;
28. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die Arbeitsweise und Effizienz der in den Mitgliedstaaten bestehenden Behörden zur Wahrung der Chancengleichheit anzufertigen sowie einen Erfahrungsaustausch zwischen diesen zu fördern;
29. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament darin zu unterstützen, zusammen mit den nationalen Parlamenten regelmäßig Konferenzen und Seminare über die Chancengleichheit abzuhalten, um die öffentliche Meinung stärker zu sensibilisieren;
30. stellt fest, daß weder der Rat noch die Kommission noch das Parlament ihre eigenen auf Chancengleichheit für Männer und Frauen im Bereich der Beschäftigung gerichteten Politiken in die Tat umgesetzt haben, daß insbesondere das von der Kommission den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Programm positiver Aktionen nicht so angewendet wurde, daß eine spürbare Verbesserung bei der Vertretung von Frauen auf allen Ebenen erzielt worden wäre;
31. erinnert daran, daß die Gemeinschaftsinstitutionen bei den positiven Aktionen zur Förderung der Chancengleichheit mit gutem Beispiel vorangehen müssen, und fordert diese Insti-

tutionen auf, gemäß Ziffer 109 seiner EntschlieÙung vom 17. Januar 1984 konkrete diesbezügliche Aktionen auszu-
arbeiten;

32. wiederholt seine Forderung, daß bei den Strukturfonds eine ausgewogenere Verteilung zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der über diese Fonds gewährten Zuschüsse erfolgt;
33. fordert die Kommission auf, im Laufe der nächsten Jahre die Leitlinien des Sozialfonds auf die Ziele des Aktionsprogramms abzustimmen und eine möglichst umfassende Unter-
richtung der sozialen und politischen Instanzen über die Son-
derprogramme des Europäischen Sozialfonds für die Frauen zu gewährleisten, um den Spanierinnen und Portugiesinnen dieselbe Chancengleichheit wie den anderen Frauen in der Gemeinschaft zu sichern;
34. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Dezember 1988 einen Zwischenbericht über die Anwendung des neuen Aktionspro-
gramms im Europäischen Parlament auszuarbeiten;
35. wünscht, daß die Kommission im Rahmen des Abkommens von Lomé ein Programm ausarbeitet, das auf die Verwirk-
lichung der uneingeschränkten Integration der Frauen in die
Entwicklungspolitik ausgerichtet ist;
36. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Durchführung der neuen vorgeschlagenen Programme sehr sorgfältig zu
überwachen und auf der Grundlage des Zwischenberichts der
Kommission eine große Debatte über die Förderung der
Chancengleichheit für das Frühjahr 1989 vorzubereiten;
37. glaubt, daß die für die Jahre 1987-1990 vorgesehenen finan-
ziellen Verpflichtungen unzureichend sind, insbesondere was
die Unterstützung der lokalen Initiativen und der positiven
Maßnahmen betrifft, und verpflichtet sich, für die Geltungs-
dauer dieses Programms die für seine Durchführung erforder-
lichen personellen Mittel, die erheblich aufgestockt werden
müssen, und Verwaltungsmittel im Haushaltsplan vorzu-
sehen;
38. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung als Stel-
lungnahme des Europäischen Parlaments sowie den Aus-
schußbericht der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rat
sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten
zu übermitteln.

**Chancengleichheit der Frauen
Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986 bis 1990****I. Begründung****A. Einleitende Bemerkungen**

Punkte 1 bis 5 unverändert

6. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission ein neues mittelfristiges (fünfjähriges) Programm vor, das folgende Ziele hat:

Gedankenstriche 1 bis 3 unverändert

- zusätzlich eine Überprüfung der rechtlichen Absicherung der Gleichstellung zusammen mit den Partnerländern einzuleiten und die Einführung quantitativer Verhältnisse in Ausbildung und Beruf zu erwägen;

Rest von Punkt 6 unverändert

Punkte 7 bis 10 unverändert

B. Die Notwendigkeit einer umfassenden Politik**B. Die Notwendigkeit einer umfassenden Politik**

Punkt 1 unverändert

2. Eine Politik zur Förderung der Chancengleichheit ist nur dann wirksam, wenn die Probleme an ihrer Wurzel behandelt werden. Deshalb sind die Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung von grundlegender Bedeutung, vor allem um sie an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen anzupassen. Auf Gemeinschaftsebene wurden in diesem Bereich bereits eine Reihe von Grundsatzentscheidungen getroffen und Leitlinien aufgestellt. Die Erfahrungen der vom Europäischen Sozialfonds und dem CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) durchgeführten Maßnahmen sind ferner wichtige Anhaltspunkte für Überlegungen zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen in diesem Bereich.

2. Eine Politik zur Förderung der Chancengleichheit ist nur dann wirksam, wenn die Probleme an ihrer Wurzel behandelt werden. Deshalb sind die Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung von grundlegender Bedeutung, vor allem um sie an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen anzupassen. Auf Gemeinschaftsebene wurden in diesem Bereich bereits eine Reihe von Grundsatzentscheidungen getroffen und Leitlinien aufgestellt. Die Erfahrungen der vom Europäischen Sozialfonds und dem CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) durchgeführten Maßnahmen sind ferner wichtige Anhaltspunkte für Überlegungen zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen in diesem Bereich, wobei die Festlegung quantitativer Verhältnisse bei allen beruflichen Bildungsgängen in Betracht gezogen werden sollte.

*) Vollständiger Text siehe KOM (85) 801 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Punkte 3 bis 7 unverändert

II. Aktionen des Programms

A. Bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

II. Aktionen des Programms

A. Bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Buchstabe a unverändert

- b) Weiterentwicklung der Mechanismen für die Überwachung und die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Chancengleichheit, und zwar durch:

- b) Weiterentwicklung der Mechanismen für die Überwachung und die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Chancengleichheit, und zwar durch:

erste 4 Punkte unverändert

2. Maßnahmen der Kommission

- a) Die Kommission wird im Rahmen des Netzes unabhängiger Sachverständiger für die Überwachung der Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinien (1) ihre Arbeiten hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Anwendung der bestehenden Richtlinien auf Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Tarifverträge und der besonders signifikanten Diskriminierungen in der Praxis fortsetzen und vertiefen.

Sie wird vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge etwaige Maßnahmen prüfen, die aufgrund der Informationen und Anregungen der Sachverständigen zu treffen wären, und die Ergebnisse der Arbeiten dieser Sachverständigen verbreiten, um auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten Denkanstöße zu geben, insbesondere was bestimmte vielschichtige Begriffe, wie den der mittelbaren Diskriminierung, betrifft;

2. Maßnahmen der Kommission

- a) Die Kommission wird im Rahmen des Netzes unabhängiger Sachverständiger für die Überwachung der Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinien (1) ihre Arbeiten hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Anwendung der bestehenden Richtlinien auf Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Tarifverträge und der besonders signifikanten Diskriminierungen in der Praxis fortsetzen und vertiefen.

Sie wird vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge etwaige Maßnahmen prüfen, die aufgrund der Informationen und Anregungen der Sachverständigen zu treffen wären, und die Ergebnisse der Arbeiten dieser Sachverständigen verbreiten, um auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten Denkanstöße zu geben, insbesondere was bestimmte vielschichtige Begriffe, wie den der mittelbaren Diskriminierung, betrifft, sowie eventuell die Notwendigkeit, die Wahrung der faktischen Chancengleichheit durch die Einführung von quantitativen Vorschriften bei der beruflichen Bildung abzusichern;

Buchstaben b) bis d) unverändert

B. Allgemeine und berufliche Bildung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

B. Allgemeine und berufliche Bildung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Buchstabe a) unverändert

- b) Im Bereich der beruflichen Bildung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- b) Im Bereich der beruflichen Bildung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Gedankenstriche 1 und 2 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- **Koordinierung aller rechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils der Frauen an den Ausbildungsplätzen;**

Rest von Buchstabe b und Buchstabe c unverändert

2. Maßnahmen der Kommission

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung im Bildungswesen wird die Kommission insbesondere folgende Aktionen durchführen:

2. Maßnahmen der Kommission

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung im Bildungswesen wird die Kommission insbesondere folgende Aktionen durchführen:

Buchstaben a bis e unverändert

- e) **a. In Verfolgung der Ergebnisse aus den Modellversuchen wird die Kommission eine Untersuchung zur Vorbereitung einer möglichen Quotierung beim Zugang zur beruflichen Bildung durchführen.**

Buchstaben f bis i unverändert

C. Beschäftigung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

C. Beschäftigung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Buchstaben a bis e unverändert

- f) Die Fortführung der Bemühungen, um zu einem neutralen Steuersystem zu gelangen, das vor allem hinsichtlich der Einkommensteuer der verheirateten Frau keine diskriminierende Wirkung hat.

Das Memorandum (4), das die Kommission dem Rat zu diesem Thema vorgelegt hat, sollte als Ausgangsbasis für eine eingehende Überprüfung dienen.

Die Überprüfung des sozialen Schutzes und der Modalitäten für die Eingliederung der Heimarbeiter in das Wirtschafts- und Sozialleben, um eine stärkere Teilnahme dieser Arbeitnehmer am Produktionsprozeß und am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

- f) Die Fortführung der Bemühungen, um zu einem neutralen Steuersystem zu gelangen, das vor allem hinsichtlich der Einkommensteuer der verheirateten Frau keine diskriminierende Wirkung hat.

Das Memorandum (4), das die Kommission dem Rat zu diesem Thema vorgelegt hat, sollte als Ausgangsbasis für eine eingehende Überprüfung dienen.

Die Überprüfung des sozialen Schutzes und der Modalitäten für die Eingliederung der Heimarbeiter in das Wirtschafts- und Sozialleben, um eine stärkere Teilnahme dieser Arbeitnehmer am Produktionsprozeß und am gesellschaftlichen Leben zu erreichen, **sie auf der Basis der industriellen Relationen stärker in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen und sie sozial gleichgestellt abzusichern.**

Punkt 2 unverändert

D. Neue Technologien

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten:

D. Neue Technologien

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten:

Buchstaben a bis i unverändert

- j) die Berufsbildung derart organisieren, daß die Frauen von den gebotenen Möglichkeiten (Vorausbildung (2), Ergänzungsbildung usw.) mehr Gebrauch machen können;

- j) die Berufsbildung derart organisieren, daß Frauen **und Männer** zu den gebotenen Möglichkeiten (Vorausbildung (2), Ergänzungsbildung usw.) **den gleichen Zugang haben;**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Buchstabe k unverändert

2. Maßnahmen der Kommission

Die Kommission wird

2. Maßnahmen der Kommission

Die Kommission wird

Buchstaben a bis f unverändert

g) anhand der Studien, die gegenwärtig durchgeführt werden (4), Aktionsleitlinien betreffend die Heimarbeit von Frauen in den neuen Technologien aufstellen;

g) anhand der Studien, die gegenwärtig durchgeführt werden (4), Aktionsleitlinien zur materiellen und sozialen Absicherung der Heimarbeit der Frauen in den neuen Technologien sowie zu ihrem Schutz in Anbetracht der besonderen körperlichen und geistigen Belastung der Arbeit am Bildschirm;

Buchstaben h bis j unverändert

Teil E unverändert

F. Teilung der Pflichten in Familie und Beruf

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

F. Teilung der Pflichten in Familie und Beruf

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Buchstaben a bis c unverändert

d) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancengleichheit und den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ins Auge fassen; dazu gehört zum Beispiel die Einführung der Gleitzeit, die Gewährung von über einen langen Zeitraum verteilten „Zeitguthaben“, der Ausgleich beschwerlicher Arbeiten durch längere Freizeit, die Überprüfung der Mobilitätspolitik und der geschlechtsneutrale Zugang zur Teilzeitarbeit.

e) Sie sollten prüfen, wie der öffentliche und private Dienstleistungssektor (einschließlich der Schulzeitpläne) in einer Art organisiert werden kann, daß Frauen ihre beruflichen und familiären Tätigkeiten besser aufeinander abstimmen können.

d) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancengleichheit und den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt Initiativen zur Arbeitsumverteilung, zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ins Auge fassen; dazu gehört zum Beispiel die Einführung der Gleitzeit, die Gewährung von über einen langen Zeitraum verteilten „Zeitguthaben“, der Ausgleich beschwerlicher Arbeiten durch längere Freizeit, die Überprüfung der Mobilitätspolitik und der geschlechtsneutrale Zugang zur Teilzeitarbeit.

e) Sie sollten prüfen, wie der öffentliche und private Dienstleistungssektor (einschließlich der Schulzeitpläne) in einer Art organisiert werden kann, daß Frauen und Männer ihre beruflichen und familiären Tätigkeiten besser aufeinander abstimmen können.

Rest unverändert

**Entschließung des Rates betreffend die Annahme eines neuen mittelfristigen Programms
zur Chancengleichheit der Frauen**

Präambel unverändert

Erste Erwägung unverändert

Diese gemeinschaftlichen Rechtsakte stellen die notwendige Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsvorgehens dar.

Diese Grundlage wird durch die baldige Annahme der Gesetzesvorschläge der Kommission an den Rat verstärkt werden⁵⁾.

Diese gemeinschaftlichen Rechtsakte stellen die ~~unerlässliche~~ Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsvorgehens dar.

Diese Grundlage **kann nur** durch die baldige Annahme der Gesetzesvorschläge der Kommission an den Rat verstärkt werden⁵⁾.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Teilzeitarbeit

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Zeitarbeit
Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Arbeitsumverteilung und zur Arbeitszeitverkürzung**

4. und 5. Erwägung unverändert

In Anbetracht der ernststen Gefahren für die Beschäftigung der Frauen aufgrund der Wirtschaftskrise, der Haushaltskürzungen sowie angesichts der Gefahren, aber auch Möglichkeiten, die die technologischen Neuerungen mit sich bringen, besteht die echte Notwendigkeit, das bisher im Bereich der Chancengleichheit Erreichte zu festigen.

6. und 7. Erwägung unverändert

Ziffer 1 unverändert

2. betont die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit die Vorschläge für Richtlinien anzunehmen, die von der Kommission vorgelegt worden sind und die die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung ergänzen sollen;

2. betont die **dringende** Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit die Vorschläge für Richtlinien anzunehmen, die von der Kommission vorgelegt worden sind und die die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung ergänzen sollen;

Ziffer 3 unverändert

4. unterstützt die Mitteilung der Kommission zu einem neuen mittelfristigen Programm zur Chancengleichheit der Frauen (1986 – 1990);

4. **verpflichtet sich, die Durchführung der in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chancengleichheit der Frauen – mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986 – 1990“ vorgesehenen Maßnahmen auch finanziell zu unterstützen;**

⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen (ABl. Nr. C 333 vom 9. Dezember 1983).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. C 113 vom 27. April 1984).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. C 134 vom 21. Mai 1983).

^{*)} Vollständiger Text siehe KOM (85) 801 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chancengleichheit der Frauen – Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986 – 1990“ vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen und insbesondere:

— eine bessere Anwendung der bestehenden Gleichstellungsvorschriften zu gewährleisten, vor allem durch eine systematische Information, durch die Entwicklung angemessener Verfahren, um die Überwachung und die Ausarbeitung der Gleichstellungsvorschriften zu sichern, und durch die Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast;

— ein globales und koordiniertes Vorgehen in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel einzuleiten, daß Mädchen und Frauen ihre Berufswahl stärker auf die Zukunftsbereiche und -berufe lenken, insbesondere auf diejenigen, die mit den neuen Technologien verbunden sind;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chancengleichheit der Frauen – Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986 – 1990“ vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen und insbesondere:

— eine bessere Anwendung der bestehenden Gleichstellungsvorschriften zu gewährleisten, vor allem durch eine systematische Information, durch die Entwicklung angemessener Verfahren, um die Überwachung und die Ausarbeitung der Gleichstellungsvorschriften zu sichern, und die Umkehrung der Beweislast, die Verhängung von Sanktionen proportional zum erlittenen Nachteil sowie eine bessere und gemeinsame Definition des Begriffs der indirekten Diskriminierung vorzusehen;

— gemäß der Entschließung des Rates vom Juni 1985 ein globales und koordiniertes Vorgehen in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel einzuleiten, daß eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen an den verschiedenen Ausbildungsstätten erreicht wird und daß Mädchen und Frauen ihre Berufswahl stärker auf die Zukunftsbereiche und -berufe lenken, insbesondere auf diejenigen, die mit den neuen Technologien verbunden sind; ersucht die Mitgliedstaaten, alle zwei Jahre über den Anteil der Frauen in den verschiedenen Ausbildungsbereichen Bericht zu erstatten;

3. Gedankenstrich unverändert

— eine systematische Politik zur Förderung des Abbaus der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt auf allen Ebenen zu verfolgen, namentlich durch die Entwicklung positiver Maßnahmen (1) in allen Bereichen, durch die Überprüfung der Schutzvorschriften, die nicht mehr begründet sind, und durch die Suche nach spezifischen Lösungen für die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen;

— konkrete Aktionen zur Beschäftigung von Frauen zu konzipieren und zu verstärken und insbesondere die lokalen Initiativen zu unterstützen und Maßnahmen anzunehmen, die die gleichen Zulassungsbedingungen für Frauen bei der Gründung von Unternehmen und vor allem von Genossenschaftsbetrieben sicherstellen und die Frauen unterstützen sollen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, einschließlich in der Landwirtschaft, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Regionen zu richten ist, die von den IMP betroffen sind;

— eine systematische Politik zur Förderung des Abbaus der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt auf allen Ebenen zu verfolgen, namentlich durch die Entwicklung positiver Maßnahmen (1) in allen Bereichen, durch die Überprüfung der Schutzvorschriften, die nicht mehr begründet sind, und durch die Suche nach spezifischen Lösungen für die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen; die offiziellen Stellen – auf der Ebene der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen – sollten mit gutem Beispiel vorangehen;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Vorschriften des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit im Lichte der neugewonnenen Stellung der Frau in der Arbeitswelt zu überprüfen und dabei insbesondere eine fortschreitende Individualisierung der Rechte ins Auge zu fassen
 - die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um eine gerechte Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten zwischen Mann und Frau zu fördern, und zwar durch Sensibilisierungsaktionen, durch Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit, durch die positive Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, vor allem der Kinderbetreuungseinrichtungen, und durch angemessene Lösungen für besonders betroffene Gruppen und Personen;
 - breit angelegte und systematische Informations- und Sensibilisierungskampagnen einzuleiten oder zu fördern, um die positiven Aspekte der Gleichstellung herauszustellen; dabei sollen vor allem die Medien in der Weise eingeschaltet werden, daß alle am politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie am Bildungswesen Beteiligten erreicht werden, um so die Denkweise der Allgemeinheit positiv zu beeinflussen;
6. verpflichtet sich auf eine Übereinstimmung zwischen den spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene hinzuwirken;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- die Vorschriften des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit im Lichte der neugewonnenen Stellung der Frau in der Arbeitswelt zu überprüfen und dabei insbesondere eine Individualisierung der Rechte ins Auge zu fassen;
 - die Maßnahmen **vorrangig und systematisch** in die Wege zu leiten, **die** eine gerechte Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten zwischen Mann und Frau **gewährleisten**, und zwar durch Sensibilisierungsaktionen, durch Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit, durch die **Weiterentwicklung und Verbesserung der Steuervergünstigungen und der sozialen Infrastruktur, insbesondere derjenigen für Kinder, sowie durch spezifische Aktionen zugunsten der Personen und sozialen Gruppen, die sich in besonderen Not Situationen befinden;**
 - **auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** breit angelegte und systematische Informations- und Sensibilisierungskampagnen einzuleiten oder zu fördern, um die positiven Aspekte der Gleichstellung herauszustellen; dabei sollen vor allem die Medien in der Weise eingeschaltet werden, daß alle am politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie am Bildungswesen Beteiligten **und die Frauen selbst** erreicht werden, um so die Denkweise der Allgemeinheit positiv zu beeinflussen;
- 5a. **fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Organe für die Chancengleichheit zu erweitern und ein Kontakt- und Informationsnetz in den verschiedenen Regionen des Landes zu schaffen;**
- 5b. **fordert die Mitgliedstaaten auf, an den Universitäten und bei den Forschungseinrichtungen die Schaffung von Seminaren bzw. ständigen Abteilungen anzuregen, deren Aufgabe die wissenschaftliche Untersuchung der Stellung der Frau ist;**
6. verpflichtet sich auf eine Übereinstimmung zwischen den spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene hinzuwirken;
- beauftragt die Kommission, die Kohärenz ihrer Aktionen auf Gemeinschaftsebene zu überwachen; dabei gilt es, Aktionen, die sich für die Frauen positiv auswirken, zu unterstützen und Maßnahmen zu vermeiden, die die Frauen vom Arbeitsmarkt abhalten;**
- 6a. **beauftragt die Kommission, eine vergleichende Studie über alle existierenden Frauenförderungspläne und Antidiskriminierungsgesetze (einschließlich verschiedener Entwürfe dazu) anzustellen und eine Evaluation der von den EG-Staa-**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ten bisher verfolgten Politik im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen vorzunehmen, wobei die entsprechenden Frauengruppen und -organisationen, in erster Linie Basisgruppen, dazu befragt werden sollen;

Ziffer 7 unverändert

- 7a. ersucht die Kommission, einen Richtlinienvorschlag auszuarbeiten mit dem Ziel, Zuschüsse der Gemeinschaft für Programme und sonstige Tätigkeiten, die Frauen betreffen, an die Durchführung positiver Aktionen zu koppeln, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Verabschiedung dieser Richtlinie in die Wege zu leiten;
- 7b. fordert die Kommission auf, positive Aktionen auszuarbeiten, um jungen Mädchen einen besseren Übergang von der Schule in das Erwerbsleben, einen besseren beruflichen Aufstieg, eine bessere Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten, eine bessere Berufsausbildung im Bereich der Technologien und die berufliche Wiedereingliederung der Frauen in das Erwerbsleben zu gewährleisten;
- 7c. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Oktober 1988 auch dem Europäischen Parlament einen Zwischenbericht über die Durchführung des vorliegenden Programms vorzulegen, und fordert diesbezüglich die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- 7d. in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft soll ein Begriff von Arbeit zugrundegelegt werden, der die Gesamtheit aller zur gesellschaftlichen und ökologischen Reproduktion notwendigen Arbeiten erfaßt, auch diejenigen, die nicht als Erwerbsarbeit organisiert sind, wie z. B. Haus- und Erziehungsarbeit. Der nicht-entlohnte Beitrag zur Reproduktion und Hausarbeit soll quantifiziert und in allen Statistiken und im Bruttosozialprodukt aufgeführt werden, wie einstimmig auf der Weltfrauenkonferenz in Nairobi gefordert wurde;

Ziffer 8 unverändert